

01/09
Satzung über den Kostenersatz
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Sindelfingen
vom 17.05.1983

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 18.02.1991 (GBl. 1991, S. 85) i.V.m. § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GBl. 1987, S. 105), geändert durch Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. 1989, S. 142), hat der Gemeinderat am 18.01.1994 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sindelfingen zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sindelfingen und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungswegenetzes für private Frühwarnmeldeanlagen vom 17.05.1983 beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sindelfingen im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Sindelfingen vom 14.03.1989 i.V.m. § 2 des FWG.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (Blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kostenersatz wird nicht verlangt für Leistungen im Stadtgebiet
 1. bei Schadenfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

Für den Kostenersatz gelten die Sätze nach § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4. Soweit Verdienstausfälle, Mehrarbeitsentschädigungen oder Zulagen zu zahlen sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 1.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 5 verlangt
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 1. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 2. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 3. für die Leistungen nach Nr. 3 des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher;
 4. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 5. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Überlandhilfe / Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Bei Fehlalarmierungen (Blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von einer Stunde zugrunde gelegt.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1-3 des Verzeichnisses);
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 4 / 5 des Verzeichnisses);
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 6 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei Überlandhilfeeinsätzen finden die speziellen Regelungen Anwendung.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sindelfingen vom 17. Mai 1983 außer Kraft.

Hinweis: Das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 wurde nicht aufgenommen. Es kann beim Baurechtsamt eingesehen werden.